



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0075-24-11
= RSS-E 97/24

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 2.12.2024

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KommR Mag. Thomas Tiefenbrunner Mag. Reinhard Schrefler Dr. Roland Koppler, MBA
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	
Antragsgegner	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Rechtsanwalt

Spruch

Der Antragstellerin wird die Deckung des Schadenfalls (*anonymisiert*) aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzenummer (*anonymisiert*) empfohlen.

Begründung

Der Antragsgegner hat per 1.2.2013 bei der antragstellenden Versicherung eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzenummer (*anonymisiert*) abgeschlossen. Diese Rechtsschutzversicherung beinhaltet unter anderem den Baustein Schadenersatz und Herausgabe-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich. Vereinbart sind die ARB 2010, die auszugsweise lauten:

„Artikel 2

(...)1. Bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gemäß Art. 17.2.1.1., Art. 18.2.1., Art. 19.2.1. und Art. 25.2.3. gilt als Versicherungsfall das dem Anspruch zugrunde liegende Schadenereignis. Als Zeitpunkt des Versicherungsfalles gilt der Eintritt dieses Schadenereignisses. (...)

ARTIKEL 3

Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung? (Zeitlicher Geltungsbereich)

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten.

2. Löst eine Willenserklärung oder Rechtshandlung des Versicherungsnehmers, des Gegners oder eines Dritten, die vor Versicherungsbeginn vorgenommen wurde, den Versicherungsfall gemäß Art. 2.3. aus, besteht kein Versicherungsschutz.

Willenserklärungen oder Rechtshandlungen, die länger als ein Jahr vor Versicherungsbeginn vorgenommen wurden, bleiben dabei außer Betracht. (...)

ARTIKEL 19

Schadenersatz- und Herausgabe-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf den Privat-, Berufs- und/oder Betriebsbereich.

(...)2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

2.1. die Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen eines erlittenen Schadens; (...)

Der Antragsgegner beehrte durch seine Rechtsvertretung mit Schreiben vom 5.9.2024 die Deckung der Kosten für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen die (*anonymisiert*) als Rechtsträgerin des Landeskrankenhauses (*anonymisiert*).

Die Tochter des Antragsgegners, (*anonymisiert*), wurde am 3.7.2004 mit einer seltenen Stoffwechselerkrankung geboren. Bis etwa zu ihrem 2. Geburtstag verlief die Entwicklung des Kindes altersentsprechend. Am 6.8.2006 traten Durchfall und Erbrechen auf, weshalb das Kind von der Hausärztin in die (*anonymisiert*) eingewiesen wurde. Das Kind wurde dort am 8.8.2006 jedoch nicht stationär aufgenommen, sondern nach Hause geschickt. In der darauffolgenden Nacht fiel das Kind ins Koma, seither war (*anonymisiert*) für die Verrichtungen des täglichen Lebens vollständig auf fremde Hilfe angewiesen.

Mit konstitutivem Anerkenntnis hat die (*anonymisiert*) die Haftung gegenüber (*anonymisiert*) für allfällige Folgen und Dauerfolgen der im August 2006 vorgenommenen Behandlung dem Grunde nach anerkannt.

Am 11.8.2024 verstarb (*anonymisiert*). Ihre Mutter, die im Versicherungsvertrag mitversicherte (*anonymisiert*), beehrt nun Verdienstentgang, weil sie aufgrund des Todes ihrer Tochter psychisch derart mitgenommen sei, dass sie ihrem Beruf als Salesmanagerin nicht mehr nachkommen könne. Der Antragsgegner selbst beehrt ein angemessenes Schock- bzw. Trauerschmerzensgeld.

Die antragstellende Versicherung lehnte mit Schreiben vom 9.9.2024 die Deckung ab (Schadenfall (*anonymisiert*)). Der Versicherungsfall sei nach den vorliegenden Informationen bereits 2006 und somit vorvertraglich eingetreten.

Der Antragsgegner beehrte mit Schreiben seiner Rechtsvertretung vom 24.9.2024, der Versicherung die Deckung des Schadenfalles zu empfehlen. Der Versicherungsfall sei erst mit dem Tod der Tochter des Versicherungsnehmers eingetreten, der Behandlungsfehler sei zwar eine Ursache, der Anspruch auf Schmerzensgeld bzw. Verdienstentgang sei jedoch erst durch das Todesereignis ausgelöst worden. Bis zu diesem Zeitpunkt habe gar kein Anspruch

bestanden, da die psychische Belastung und der daraus resultierende Schaden erst mit dem Tod der Tochter entstanden seien.

Da der Antragsgegner ohne Hinzuziehung eines Versicherungsmaklers satzungsgemäß kein solches beantragen kann, folgte die Antragstellerin dem Vorschlag der Geschäftsstelle, selbst die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens zu beantragen und verwies dazu auf die Vorkorrespondenz.

Die Rechtsvertretung des Antragsgegners verwies in seiner Stellungnahme nochmals auf sein Schreiben vom 24.9.2024.

Rechtlich folgt:

Für den Eintritt des Versicherungsfalls ist Art 2.1 ARB 2010 maßgeblich. Nach dieser Bestimmung gilt als Zeitpunkt des Versicherungsfalls in der Rechtsschutzdeckung der Eintritt des dem Anspruch zugrundeliegenden Schadensereignisses.

Schadensursache und Schadenseintritt fallen häufig auseinander. In diesen Fällen ist fraglich, ob es für den Eintritt des Schadensereignisses auf den Zeitpunkt ankommt, in dem der Schädiger den Haftgrund setzt (so die Kausalereignistheorie) oder auf den Zeitpunkt, in dem das geschützte Rechtsgut - zB Gesundheit, Eigentum, Vermögen - beeinträchtigt wird (so die Folgeereignistheorie, Obarowski, Münchner Kommentar zum VVG1, § 125 Rn 20f).

Der Oberste Gerichtshof hat bereits bei Entscheidungen zu ARB auf AVB zurückgegriffen, in denen ebenfalls als Versicherungsfall nicht der Verstoß, sondern das Schadensereignis definiert werden. Der Unterschied zwischen den Begriffen besteht darin, dass der Verstoß das Kausalereignis, also das haftungsrelevante Verhalten des Versicherungsnehmers, das den Schaden verursacht hat, ist, Schadensereignis dagegen, der „äußere Vorgang“ der die Schädigung des Dritten und somit die Haftpflicht des Versicherungsnehmers unmittelbar herbeiführt. Schadensereignis ist also das Folgeereignis, das mit dem Eintritt des realen Verletzungszustandes gleichgesetzt wird (RIS-Justiz RS0081307; insb 7 Ob 132/08z zum wortgleichen Art 2.1 ARB 1988). In der letztgenannten Entscheidung wurde die Rechtsansicht der Vorinstanzen gebilligt, wonach sich der Versicherungsfall durch das dem Anspruch zugrundeliegende Schadensereignis (Eröffnung des Konkursverfahrens) und nicht bereits durch allfällige Verstöße der Organe der Finanzmarktaufsicht bestimme.

Im vorliegenden Fall ist daher im Ergebnis der Ansicht des Antragsgegners zuzustimmen, dass das für den Eintritt des Versicherungsfalles relevante Folgeereignis der Tod des Kindes ist. Dieses Ereignis löst nach dem Vorbringen des Antragsgegners den Verdienstentgang der Mutter bzw. den Schockschaden des Vaters aus.

Artikel 3, Pkt. 2 der ARB 2010 enthält einen zeitlichen Risikoausschluss für Fälle, in denen ein Zweckabschluss der Rechtsschutzversicherung zumindest im Raum steht. Dieser ist jedoch nach dem Wortlaut der Bedingungen nur für Versicherungsfälle anwendbar, in denen die Verstoßtheorie des Art. 2, Pkt. 3 ARB 2010 zur Bestimmung des Versicherungsfalles heranzuziehen ist.

In den aktuellen Musterbedingungen des Versicherungsverbandes, ARB 2015, wurde auf derartige Konstellationen Bezug genommen, indem die Deckung bei Versicherungsfällen gemäß Art. 2.1 ausgeschlossen wird, wenn zwar der Versicherungsfall während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eintritt, die behauptete Ursache jedoch in die Zeit vor dem Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, es sei denn, die behauptete Ursache, die zu dem Versicherungsfall geführt hat, wäre dem Versicherungsnehmer nicht bekannt gewesen.

Eine derartige Regelung ist den hier vereinbarten ARB 2010 nicht zu entnehmen.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 2. Dezember 2024